



# GründerZeiten 09

## Steuern



### 10/2021 Immer im Blick

Gründerinnen und Gründer sind seit dem 1. Januar 2021 verpflichtet, sich innerhalb eines Monats beim Finanzamt anzumelden. Das gilt sowohl für die Eröffnung des gewerblichen Betriebs als auch für die Aufnahme ihrer freiberuflichen Tätigkeit. Für diesen Zweck müssen sie den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ elektronisch über das ELSTER-Portal der Finanzverwaltung übermitteln: [www.elster.de](http://www.elster.de)

Aus den Angaben zur Rechtsform und den voraussichtlichen künftigen Umsätzen und Gewinnen errechnet das Finanzamt erste Steuerforderungen. Die Bescheide lassen erfahrungsgemäß nicht lange auf sich warten. Bei jeder Gründungsvorbereitung sind daher zwei Fragen zu klären (am besten mit Hilfe einer Steuerberatung):

1. Welche Steuern fallen für das jeweilige Unternehmen an?
2. Wann fallen diese an?

**Gleich vorweg:** Es gibt für Gründerinnen und Gründer keine speziellen steuerlichen Vergünstigungen oder Erleichterungen.

### Steuerberatung

Es ist in aller Regel ratsam, sich vor dem Unternehmensstart und auch danach steuerlich beraten zu lassen. Steuerberaterinnen und Steuerberater helfen bei steuerrechtlichen Fragen, bei betriebswirtschaftlichen Belangen und der Wahl der Rechtsform. Betriebswirtschaftliche Beratungen können für kleine und mittlere Unternehmen durch das Förderprogramm „Förderung unternehmerischen Know-hows“ gefördert werden.

Bei der Suche und Auswahl einer Steuerberatung helfen:

- Steuerberater-Suchdienst der Bundessteuerberaterkammer: [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de)
- Steuerberater-Suchdienst des Deutschen Steuerberaterverbands e.V.: <https://www.dstv.de/steuerberater-such-service/>
- Regionale bzw. Branchen-Online-Suchdienste

# Welche Steuern müssen gezahlt werden?

## Umsatzsteuer

Auf (fast) jeden getätigten Umsatz (Warenverkäufe, Dienstleistungen u.a.) wird hierzulande eine Steuer fällig: die Umsatzsteuer (oder auch Mehrwertsteuer genannt). Allgemeiner Satz: 19 Prozent; ermäßigter Satz, z. B. für Lebensmittel: sieben Prozent. Jedes Unternehmen (außer Kleinunternehmen) ist dazu verpflichtet, seiner Kundschaft diese Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Im Rahmen der regelmäßigen Umsatzsteuer-Voranmeldung muss diese dann an das Finanzamt überwiesen werden. Hiervon ausgenommen sind in der Regel die typischen Umsätze bestimmter Berufsgruppen (z. B. Arzt, Physiotherapeut oder Versicherungsmakler).

**TIPP:** Sie sollten die anstehenden Umsatzsteuerzahlungen immer „auf dem Radar“ haben. Diese sind grundsätzlich bis zum 10. des Folgemonats nach einem Vorauszahlungszeitraum fällig. Eigentlich müssen Gründerinnen und Gründer in den ersten beiden Kalenderjahren der Selbstständigkeit ihre Umsatzsteuer-Vorauszahlungen monatlich abgeben. Um sie zu entlasten, ist diese Regelung zwischen 2021 und 2026 ausgesetzt. Liegt die voraussichtliche Steuer im Gründungsjahr unter 7.500 Euro, müssen sie nur quartalsweise Vorauszahlungen im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldungen leisten.

**Wie auch immer:** Sorgen Sie für ausreichende Liquidität.

### Eigene Umsatzsteuerzahlungen abziehen: Vorsteuer

Unternehmen dürfen die Umsatzsteuer, die ihnen wiederum von anderen Unternehmen in Rechnung gestellt wird, von ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Finanzamt selbst abziehen. Das ist die so genannte Vorsteuer. Dieser Vorsteuerabzug wirkt sich in aller Regel wohltuend auf die Liquidität eines jungen Unternehmens aus: Denn gerade im ersten Jahr können durch hohe Investitionen entsprechend hohe Vorsteuerbeträge zusammenkommen.

### Befreiung von der Umsatzsteuer: Ja oder Nein?

Ein Unternehmen, dessen Umsatz im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen wird und das im Jahr zuvor nicht mehr als 22.000 Euro Umsatz gemacht hat, kann sich von der Erhebung der Umsatzsteuer befreien lassen (Kleinunternehmerregelung). Gleichzeitig muss es alle Rechnungen ohne Mehrwertsteuer stellen und kann folglich auch keine Vorsteuer geltend machen. Sinn ergibt die Umsatzsteuerbefreiung daher vor allem dann, wenn keine hohen Investitionsaufwendungen mit hohem Vorsteueranteil anfallen.

**Der Vorteil:** Ein geringerer Aufwand im Zusammenspiel mit dem Finanzamt für das Unternehmen (z. B. keine monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen).

Die Kleinunternehmerregelung lohnt sich vor allem für Unternehmen, die Dienstleistungen für Privatpersonen anbieten.

**Der Grund:** Sie berechnen diese ohne Umsatzsteuer und können im Allgemeinen ohnehin nur geringe Vorsteuerbeträge geltend machen.



### Verschieben der Umsatzsteuer-Voranmeldung

Auf Antrag kann ein Unternehmen die Frist für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung um einen Monat verlängern lassen. Diese Möglichkeit ist verlockend, denn für viele ist die Frist für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung knapp. Um das Steueraufkommen sicherzustellen, muss dann 1/11 der (erwarteten) Jahressteuer bei Antragstellung vorausgezahlt werden (Sondervorauszahlung). Nachteil: Bekommt man Geld zurück, so ist dies erst einen Monat später in der Kasse.

**Achtung:** Wenn Sie die Umsatzsteuer zum fälligen Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig entrichten, kann dies als Steuerhinterziehung gewertet werden.

## Einkommensteuer

Einkommensteuer muss von natürlichen Personen entrichtet werden. Sie hängt von der Höhe des zu versteuernden Einkommens ab. Bei Einzelunternehmen oder Gesellschaftern von Personengesellschaften gilt: Die Gewinne werden mit dem persönlichen Steuersatz der Unternehmerin oder des Unternehmers besteuert – unabhängig davon, ob die Gewinne im Unternehmen verbleiben oder nicht. Werden keine Gewinne, sondern Verluste erwirtschaftet, fällt hinsichtlich der unternehmerischen Tätigkeit keine Einkommensteuer an. Von dem zu versteuernden Einkommen bleibt ein Grundfreibetrag (für 2020: 9.408 Euro; für 2021: 9.744 Euro; für 2022: 9.984 Euro) steuerfrei. Einkommen, das über dem Grundfreibetrag liegt, muss versteuert werden.

Einzelunternehmen und Personengesellschaften haben die Möglichkeit, Gewinne, die nicht entnommen werden, mit einem relativ niedrigen Steuersatz zu versteuern. Dies lohnt sich aber nur in ganz wenigen Fällen, da später dann doch entnommene Gewinne mit einem relativ hohen Steuersatz (25 Prozent) nachversteuert werden.

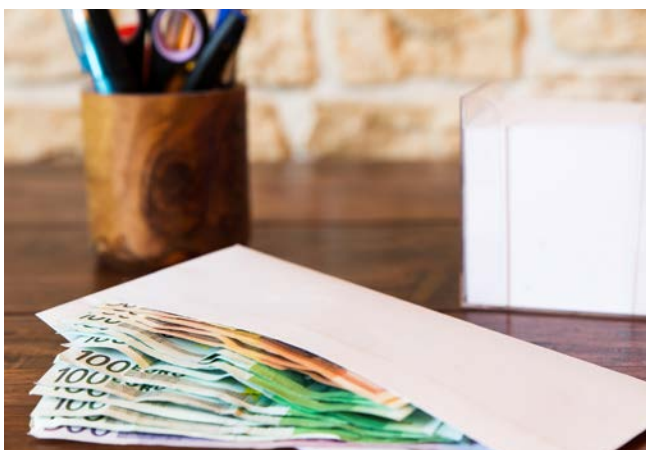
### Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer fällt für Kapitalgesellschaften (GmbH, Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), AG) oder Genossenschaften an, genauer: auf das zu versteuernde Einkommen. Ein Gewinn kann ausgeschüttet werden oder aber in der Gesellschaft verbleiben. Der Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent fällt an, ob ausgeschüttet wird oder nicht. Auf ausgeschüttete Gewinne fällt noch die Kapitalertragsteuer an (auch Abgeltungsteuer genannt).

### Gewerbsteuer

Die Gewerbesteuer betrifft Gewerbetreibende: Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleister. Ausgenommen sind freie Berufe und Landwirtschaft. Die Gewerbesteuer wird von den Kommunen auf alle Gewinne eines Unternehmens erhoben. Sie dient der Finanzierung der Kommunen. Die jeweilige Höhe wird von diesen auch selbst festgesetzt.

Die Gewerbesteuer ist dabei zunächst abhängig vom Gewinn eines Unternehmens. Dieser wird in einem eher komplizierten Verfahren um bestimmte Beträge erhöht („Hinzurechnungen“) bzw. vermindert („Kürzungen“). Das Ergebnis der endgültigen Berechnung multiplizieren die Gemeinden dann mit einem eigenen Prozentsatz (Hebesatz). Dieser variiert derzeit – je nach Standort – zwischen 200 und 900 Prozent. Nicht selten gelten daher selbst für unmittelbar benachbarte Standorte deutlich unterschiedliche Konditionen. Wichtig ist daher bei der Standortwahl auch der Blick auf den Hebesatz. So lassen sich durch die Wahl des Standortes jährlich mehrere tausend Euro sparen. Die Gewerbesteuer wird bei Personenunternehmen in pauschalierter Form auf die Einkommensteuer angerechnet. Durch diese Anrechnung wird der Unternehmer je nach Höhe des kommunalen Hebesatzes und des persönlichen Einkommensteuersatzes zumindest teilweise von der Gewerbesteuer entlastet.



## Steuern: Wer zahlt wann?

### Umsatzsteuer

- Wer?** Jedes Unternehmen (Ausnahmen: in der Regel die typischen Umsätze bestimmter Berufsgruppen, z. B. Ärzte, Physiotherapeuten sowie Kleinunternehmer)
- Wann?** In der Regel zum 10. des Folgemonats nach einem Vorauszahlungszeitraum (Monat oder Quartal)

### Vorsteuerabzug

- Wer?** Jedes umsatzsteuerpflichtige Unternehmen
- Wann?** Im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldungen (s. o.)

### Einkommensteuer

- Wer?** Jede Unternehmerin/jeder Unternehmer (natürliche Personen)
- Wann?** Vierteljährliche Vorauszahlung; Steuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres

### Körperschaftsteuer

- Wer?** GmbH, UG (haftungsbeschränkt), Limited, AG, Genossenschaft
- Wann?** Vierteljährliche Vorauszahlung; Steuererklärung in der Regel nach Ablauf des Kalenderjahres

### Gewerbsteuer

- Wer?** Gewerbetreibende aus Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleistungen (Ausnahmen: freie Berufe und Landwirtschaft, soweit diese Tätigkeit nicht in einer Kapitalgesellschaft ausgeübt wird)
- Wann?** Vierteljährliche Vorauszahlung; Steuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres

### Kirchensteuer

- Wer?** Erwerbstätige Angehörige u. a. der evangelischen oder katholischen Kirche
- Wann?** Vierteljährliche Vorauszahlung; Steuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres

### Lohnsteuer

- Wer?** Arbeitgebende für Arbeitnehmende
- Wann?** Jeweils zum 10. des Folgemonats nach dem Lohnzahlungszeitraum (wöchentlich, monatlich)

# Rechtsformen und Steuern

Keine Frage: Art und Höhe der Steuern sind auch von der Rechtsform abhängig. Hier spielen auch ganz andere unternehmerische Ziele eine Rolle, z.B. die Frage der Haftung. Unter steuerlichen Gesichtspunkten geht es aber bei der Entscheidung für eine Rechtsform eher um Folgendes:

## Verluste geltend machen

Unternehmerische Verluste – gerade in der Gründungsphase eher die Regel – können prinzipiell steuermindernd geltend gemacht werden. Allerdings nicht bei jeder Rechtsform in gleicher Weise.

**Einzelunternehmen, Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder Partnerschaftsgesellschaft):** Verluste aus dem laufenden Jahr werden zunächst mit Einkünften des laufenden Jahres verrechnet. Wenn die Verluste die Einkünfte übersteigen, können sie in das vorherige Jahr zurückgetragen werden, das Finanzamt muss für das Vorjahr bereits bezahlte Steuern erstatten (Verlustrücktrag). Dieser Verlustrücktrag ist auch für Gründerinnen und Gründer von Einzelunternehmen und Personengesellschaften möglich, die im vorhergehenden Jahr Angestellte waren und Einkommensteuer gezahlt haben. Wenn sie in den Vorjahren keine Einkommensteuer gezahlt haben, können die Verluste in spätere Jahre vorgetragen und mit künftigen Gewinnen verrechnet werden (Verlustvortrag).

**GmbH und UG (haftungsbeschränkt):** Verluste unter ihrem rechtlichen Dach lassen sich nicht sofort mit anderen Einkünften der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter verrechnen. Sie sind quasi eingefroren und können erst geltend gemacht werden, wenn die GmbH oder UG im Folgejahr Gewinne erwirtschaftet. Problematisch wird es für Jungunternehmen, wenn eine GmbH oder UG in den ersten Jahren Verluste einführt und gleichzeitig das vertraglich festgelegte eigene Geschäftsführergehalt plus Lohnsteuer bezahlen muss.

## Altersvorsorge und Geschäftsführergehälter

GmbHs können ihre Geschäftsführergehälter und auch die Aufwendungen für eine spätere Betriebsrente als Betriebsausgabe (Pensionsrückstellungen) von der Steuer absetzen. GmbH-Ausschüttungen an die Gesellschafterinnen oder Gesellschafter zählen zu den Kapitalerträgen. Sie unterliegen grundsätzlich der Abgeltungssteuer. Jedoch kann vorab der so genannte Sparer-Pauschbetrag verrechnet werden. So sind insgesamt 801 Euro für Ledige, 1.602 Euro für zusammen veranlagte Ehepaare und eingetragenen Lebenspartnerschaften steuerfrei.

## Faustregel zur Rechtsformwahl

Die meisten Gründenden beginnen mehr oder weniger formlos als Einzelunternehmen oder – wenn mehrere Partner gemeinsam starten – als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder Partnerschaftsgesellschaft). In den ersten Jahren nach der Gründung ist die Personengesellschaft tatsächlich in vielen Fällen auch die steuergünstigere Variante. Später wendet sich das Blatt meist zugunsten der GmbH: wenn die Gewinne steigen und es sinnvoll ist, Geschäftsführergehälter und Zahlungen für eine eigene Betriebsrente nun als Betriebsausgabe von der Steuer abzusetzen. Bei geringeren Gewinnen ist dies nicht sinnvoll, da diese mögliche Steuerersparnis die gleichzeitig ja auch immer fällige Lohnsteuer für diese Gehälter und auch die Kosten für die Erstellung einer jährlichen Bilanz nicht aufwiegt.

## Faustregel zum Rechtsformwechsel

Wer seine GbR zu einem späteren Zeitpunkt in eine GmbH, UG (haftungsbeschränkt) oder eine andere Rechtsform umwandeln möchte, muss dabei die Vorgaben des Umwandlungssteuergesetzes beachten. Anderenfalls besteht das Risiko hoher Steuernachzahlungen. Bitte informieren Sie sich dazu bei einem Notariat oder einer Steuerberatung.



# Praxistipps

## Achtung: Steuersprung

Schon für den ersten getätigten Umsatz müssen Sie Umsatzsteuer zahlen. Das wird in der Regel nicht viel sein. Ähnlich wird es bei der Einkommensteuer bzw. Gewerbesteuer aussehen: Sie werden auf erwirtschaftete Gewinne erhoben. Da diese in der Startphase eher mäßig ausfallen oder sogar Verluste verzeichnet werden (z. B. durch Investitionen), fallen beide Steuern niedrig aus oder sind gleich null. Fallen die Investitionen weg und steigen die Umsätze, werden – erfahrungsgemäß spätestens im dritten oder vierten Jahr – Einkommensteuer bzw. Gewerbesteuerzahlungen fällig. Die zu zahlenden Steuerbeträge sind dann im Vergleich zu vorher oft drastisch höher. Wichtig ist also, dass Sie auf diesen Fall vorbereitet sind und Rücklagen zur Verfügung stehen.

## Umsatz- und Gewinnerwartungen realistisch einschätzen

Nicht selten geraten Unternehmen in unnötige und ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten, vor allem dann, wenn gleichzeitig mit der Steuerforderung auch noch weitere Rechnungen bezahlt werden müssen oder Kundinnen oder Kunden ihre Verbindlichkeiten noch nicht beglichen haben. Dabei sollten sie ihre Umsatz- und Gewinnerwartungen realistisch einschätzen. Wer hier zu knapp kalkuliert, muss im Folgejahr im Zweifelsfall größere Steuernachzahlungen bewältigen. Wer merkt, dass er tatsächlich zu knapp kalkuliert hat, sollte das seinem Finanzamt mitteilen.

### Rechnungen

Damit das Finanzamt Rechnungen als gültige Belege anerkennt, müssen diese korrekt ausgestellt sein.

Dazu gehören:

- vollständiger Name und vollständige Anschrift Ihres Unternehmens
- vollständiger Name und vollständige Anschrift der Leistungsempfängerin/des Leistungsempfängers
- Datum der Rechnung
- Ihre Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung (Kalendermonat ist ausreichend)
- Nettobetrag der Lieferung bzw. sonstigen Leistung
- Umsatzsteuersatz (19 Prozent oder 7 Prozent)
- die Höhe des Steuerbetrags oder im Fall der Steuerbefreiung ein Hinweis darauf, dass für die Lieferung bzw. sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt
- bei Ausstellung der Rechnung durch die Leistungsempfängerin/den Leistungsempfänger die Angabe „Gutschrift“

### Mit dem PC ins Finanzamt

Mit dem Finanzamt kann man in der Regel elektronisch kommunizieren. Dabei hilft ElsterFormular, die kostenlose Software für die elektronische Steuererklärung unter [www.elster.de](http://www.elster.de). ElsterFormular unterstützt bei:

- Anmeldung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung
- Antrag auf Dauerfristverlängerung
- Einkommensteuererklärung
- Einnahmenüberschussrechnung
- Gewerbesteuererklärung
- Lohnsteuer-Anmeldung
- Lohnsteuerbescheinigung
- Umsatzsteuererklärung
- Umsatzsteuer-Voranmeldung
- Zusammenfassende Meldung

**Achtung:** Unternehmen sind in vielen Fällen verpflichtet, Anträge, Meldungen oder Bescheinigungen dem Finanzamt elektronisch zu übermitteln: z. B. Umsatzsteuer-Voranmeldung, Antrag auf Dauerfristverlängerung, Anmeldung der Sondervorauszahlung, Zusammenfassende Meldung.



### Investitionsabzugsbetrag

Investitionen werden oft längerfristig geplant. Manche Einzelunternehmen und Personengesellschaften (Gewinn max. 200.000 Euro) können bis zu 50 Prozent der voraussichtlichen Kosten für eine geplante Investition (auch für gebrauchte Wirtschaftsgüter) vom Unternehmensgewinn abziehen. Nach der Investition kehrt sich der Effekt durch höhere Gewinne bzw. niedrigere Abschreibungsbeträge allerdings wieder um. Der wesentliche Vorteil des Investitionsabzugsbetrags liegt daher in der Verschiebung der Steuerlast. Die Summe aller abgezogenen Beträge darf insgesamt 200.000 Euro nicht überschreiten.



# Die sieben häufigsten Steuerfehler bei Gründungen

## 1. Zu späte Anmeldung beim Finanzamt

Um ordnungsgemäße Rechnungen schreiben zu können, benötigen Unternehmen eine Steuernummer. Die erteilt das Finanzamt. Viele Gründerinnen und Gründer warten aber mit der steuerlichen Anmeldung, bis sie vom Finanzamt daran erinnert werden.

**TIPP:** Schneller geht's, wenn man sich direkt innerhalb eines Monats nach Gründung beim Finanzamt anmeldet und dafür im Internet den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ ausfüllt: [www.elster.de](http://www.elster.de)

## 2. Ungünstige Rechtsform

Viele junge Unternehmen starten als GmbH. Nachteil: Es fällt Lohnsteuer für das Geschäftsführergehalt an, obwohl das junge Unternehmen womöglich noch gar keinen Gewinn erzielt.

**TIPP:** Prüfen Sie, ob z. B. in der Startphase eine GbR für Sie in Frage kommt.

## 3. Zu niedrige Steuervorauszahlungen

Nach Gründung des Unternehmens dauert es in der Regel zwei Jahre, bis der erste Einkommensteuerbescheid vorliegt. Bei zu niedrigen Einkommensteuer-Vorauszahlungen können Einkommensteuer-Nachzahlungen für zwei bis drei Jahre das Unternehmen in ernsthafte finanzielle Engpässe führen.

**TIPP:** Eine freiwillige Anpassung der Vorauszahlung nach oben kann daher sinnvoll sein.

## 4. Fehlende Verträge

In den Betrieben von Gründerinnen, Gründern und jungen Unternehmen hilft oft die ganze Familie kräftig mit. Geschieht dies ohne Arbeitsvertrag und Gehalt, verzichtet die Familie auf Steuervorteile. Denn bei der Einkommensteuer hat jedes Familienmitglied eine ganze Reihe persönlicher Freibeträge, die oft ungenutzt verfallen.

**TIPP:** Prüfen Sie, welche Freibeträge in Ihrem Fall in Frage kommen. Oft leihen Familienangehörige auch Geld oder stellen Räumlichkeiten zur Verfügung.

**TIPP:** Aus steuerlicher Sicht kann es sich hier lohnen, Darlehens- bzw. Mietverträge abzuschließen.

## 5. Falsches Timing bei der Umsatzsteuer

Viele Gründerinnen und Gründer beantragen in der Anfangsphase dauerhaft eine Fristverlängerung zur Voranmeldung der Umsatzsteuer. Das bedeutet aber, dass eventuelle Vorsteuer-Erstattungen dann erst einen Monat später eintreffen.

**TIPP:** Verzichten Sie bei hohem Liquiditätsbedarf eher auf die Fristverlängerung.

## 6. Fehler bei der Umsatzsteuer

Wegen nicht ordnungsgemäßer Belege (z. B. ist auf Rechnungsbelegen für gekaufte Waren die Mehrwertsteuer nicht ausgewiesen) wird der Vorsteuerabzug nicht anerkannt. Dadurch wird bares Geld verschenkt.

**TIPP:** Achten Sie darauf, Rechnungen korrekt und vollständig auszustellen und korrekt ausgestellt zu erhalten.

## 7. Mängel in der Buchführung

Mängel in der Buchführung (falsche Kontierung, Verbuchung fehlerhafter Belege, auf denen die Mehrwertsteuer fehlt, Zeitverzögerung bei der Durchführung usw.) führen nicht selten dazu, dass zu wenig oder zu spät Umsatzsteuer gezahlt wird. Bei Anträgen auf Herabsetzung von Steuervorauszahlungen können dem Finanzamt dann oft auch keine aussagefähigen Unterlagen vorgelegt werden.

**TIPP:** Sorgfältige und zeitnahe Buchführung. Expertenweisheit: Wer seine Buchführung im Griff hat, hat sein Unternehmen im Griff.

## Internet

[www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)  
[www.existenzgruender.de](http://www.existenzgruender.de)  
[www.kultur-kreativ-wirtschaft.de](http://www.kultur-kreativ-wirtschaft.de)  
[www.unternehmergeist-macht-schule.de](http://www.unternehmergeist-macht-schule.de)  
[gruenderplattform.de](http://gruenderplattform.de)

## Impressum

### Herausgeber

Bundesministerium für  
Wirtschaft und Energie  
(BMWi)  
Öffentlichkeitsarbeit  
11019 Berlin

### Stand

Oktober 2021

Diese Publikation wird ausschließlich als  
Download angeboten.

### Gestaltung

PRpetuum GmbH, 80801 München

### Bildnachweis

AdobeStock  
contrastwerkstatt/Titel  
fotolia  
Miriam Dörr / S. 3  
Fineas / S. 4  
kebox / S. 5 oben  
Picture-Factory / S. 5  
Rido / S. 3 oben  
iStock  
gmast3r / S. 2

### Zentraler Bestellservice für Publikationen der Bundesregierung

E-Mail: [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)  
 Telefon: 030 182722721  
 Bestellfax: 030 18102722721

Diese Publikation wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht zur Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.

[www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)

